

Leseprobe

**Hans Joas**  
***Sind die Menschenrechte westlich?***

Kösel Verlag, München 2015  
ISBN 978-3-466-37126-6

S. 11-18



Copyrighted material

**Im achtzehnten Jahrhundert** verschwand die Folter als legitimes Mittel aus den Rechtssystemen aller europäischen Staaten. Im folgenden, dem neunzehnten Jahrhundert, wurde die Sklaverei in den USA, aber auch in allen anderen Gesellschaften der westlichen Hemisphäre, in denen sie sich zu einer zentralen ökonomischen Institution entwickelt hatte, abgeschafft, zuletzt in Brasilien 1888. Für mich, aber gewiss nicht nur für mich, gehören diese beiden Prozesse zu den wichtigsten Kapiteln in der Geschichte der Menschenrechte. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Rhetorik der Zeit der *Begriff* Menschenrechte eine große Rolle spielte oder nicht. An den jahrzehntelangen intellektuellen Auseinandersetzungen und sozialen Kämpfen, die mit beiden Prozessen verbun-

den waren, wird unmittelbar anschaulich, dass die entsprechenden rechtlichen Veränderungen weit mehr waren als bloße Veränderungen der Gesetzeslage. Es handelte sich vielmehr um grundlegende kulturelle Transformationen, für die ein aufs Rechtliche begrenzter Zugriff zu eng wäre. Um diese kulturellen Transformationen auf den Begriff zu bringen, spreche ich von der »Sakralisierung der Person«<sup>1</sup>. Ich schlage vor, die Menschenrechte und den sie fundierenden Glauben an eine universale Menschenwürde als das Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen, d.h. eines Wandels, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde. Dabei hat der Begriff Heiligkeit bzw. Sakralität hier keineswegs eine ausschließlich religiöse Bedeutung; er kennzeichnet vielmehr ganzheitliche, affektiv intensive und Menschen als offensichtlich berech-

tigt erscheinende Wertbindungen aller, auch säkularer, Art.

Diese Betonung des kulturellen Charakters der Menschenrechtsgeschichte hat allerdings eine eigene Problematik, und mit dieser will ich mich in dieser Schrift beschäftigen. Die unbezweifelbaren Errungenschaften der kulturellen Durchsetzung und rechtlichen Positivierung der Menschenrechte können nämlich selbst für kulturelle Überlegenheitsansprüche herangezogen werden – und dies mit problematischen Konsequenzen. Das gilt *innerhalb* der westlichen Länder, wo die verschiedensten religiösen und antireligiösen Traditionen von sich behaupten, die eigentliche Quelle dieser Errungenschaften zu sein. Die Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Aufklärung und der Französischen Revolution für die Menschenrechte oder die Rolle eines protestantischen Kampfes um Religionsfreiheit oder der katholischen spanischen Spätscholastik beziehen daraus ihren Zündstoff. Noch mehr aber stellt sich die

genannte Problematik in der Auseinandersetzung mit nicht-westlichen Ländern ein. Diesen werden vom Westen nicht nur Verstöße gegen die Menschenrechte oder deren mangelnde Verankerung im jeweiligen nationalen Rechtssystem vorgeworfen, sondern ihnen wird oft und rasch eine prinzipielle, kulturell bedingte Verständnislosigkeit gegenüber dem, was »wir« (im Westen) mit den Menschenrechten meinen, attestiert. In meiner Sprache heißt das, dass auch die Sakralisierung der Person Mittel der kollektiven Selbstsakralisierung bestimmter Staaten und Staatenbündnisse werden kann.<sup>2</sup> Die Aufgabe, die sich der historischen Forschung zu den Menschenrechten stellt, lautet deshalb, ein Bild auch der kulturellen Wurzeln der Menschenrechte zu erzeugen, das von dieser Gefährdung durch Selbstsakralisierung nicht verformt ist.

Deshalb genügt es nicht, nur die Prozesse der Abschaffung von Folter und Sklaverei in den Blick zu nehmen. Wir brauchen vielmehr ein realisti-

Copyrighted material

sches Bild auch von den Gründen, warum Folter und Sklaverei so lange als legitim galten und eben nicht abgeschafft wurden. Konkret heißt das, dass zu untersuchen ist, warum gerade einige der angeblich so freiheitsliebenden Völker der nordatlantischen Welt die Sklaverei, bevor sie sie abschafften, in einer Weise systematisierten und effizientierten, wie dies nie vorher geschehen war. Es ist weiterhin zu fragen, wie eigentlich die Geschichte der Folter im weiteren europäischen Machtbereich, d.h. in den Kolonien, verlief, nachdem sie in Europa abgeschafft worden war. Diese und weitere Untersuchungsaufgaben aber zwingen uns, den Horizont über die Zeit der Menschenrechtsgeschichte im engeren Sinn, d.h. seit dem späten achtzehnten Jahrhundert, hinaus auszuweiten. Unbezweifelbar gingen den rechtlichen Institutionalisierungen ja religiöse und philosophische Ethiken voraus, die bereits Respekt vor jeder Person, wer sie auch sei, lehrten. Wie aber verhielten sich diese Ethiken zu Sklaverei und Folter?

Copyrighted material

Wie ist überhaupt das Verhältnis solcher Ethiken zur Rechtsentwicklung zu denken? Gab es solche Ethiken nur in den Quellen der westlichen Kultur- und Rechtstradition? Wie »westlich« ist das moderne Menschenrechtsregime, das sein klassisches Dokument in der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« von 1948 hat, und wie »westlich« ist die Ethik, die dieses internationale Recht philosophisch fundiert? Ohne diese Fragen ausschöpfen zu können, möchte ich hier einige pointierte Antworten auf sie geben.

In der Geschichtsschreibung zu den Menschenrechten ist vieles umstritten, darunter schon, seit wann mit guten Gründen überhaupt von diesen zu sprechen ist. Ich selbst habe die Menschenrechtserklärungen des späten achtzehnten Jahrhunderts in der Französischen Revolution und – chronologisch früher und von inspirierender Wirkung auch für die Franzosen – im Kontext der amerikanischen Revolution zum Ausgangspunkt meiner Darstellung genommen. Eine Gruppe jün-

gerer deutscher und amerikanischer Historiker<sup>3</sup>, die die Forschung zur Menschenrechtsgeschichte in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts entscheidend vorangetrieben hat, fasst dagegen erst die Zeit nach 1948 oder vielleicht sogar erst seit den 1970er-Jahren, z.B. seit der Helsinki-Konferenz von 1975, als eigentliche Menschenrechtsgeschichte auf. Andere – vor allem Philosophen und Theologen – wiederum beharren darauf, dass diese Geschichte schon vor zwei- bis zweieinhalbtausend Jahren begann, und kritisieren entsprechend meine Beschränkung auf die Zeit seit 1776 oder 1789. Sie verweisen z.B. auf die christliche oder, wie sie häufig sagen, jüdisch-christliche Tradition oder auf Platon und die antike griechische Philosophie, im Sinne etwa der Vorstellung, dass die Seele jedes menschlichen Wesens der Seele des Kosmos entspreche. Dieser Einwand kann in mildem Ton vorgebracht werden, durchaus in Akzeptanz der Tatsache, dass jede Erzählung immer an einem bestimmten Punkt einset-

Copyrighted material

zen muss, der natürlich selbst wiederum eine Vorgeschichte hat. Er kann aber auch höchst polemisch geäußert werden, als würde mit meinem Vorgehen jede Spur von moralischem Universalismus in der älteren Geschichte geleugnet.



Copyrighted material